

# **Satzung**

## **über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungsbereich der Gemeinde Sinzing**

### **Kostensatzung**

**vom 29.04.1999**

Die Gemeinde Sinzing erläßt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 23 der Gemeindeordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungsbereich.

#### **§ 1**

Die Gemeinde Sinzing erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungsbereich, die sie in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

#### **§ 2**

Die Höhe der Gebühren bemißt sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr zwanzig bis fünfzigtausend Deutsche Mark.

#### **§ 3**

Diese Satzung tritt einen Tag nach ihrer Bekanntgabe in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 11.03.1993 außer Kraft.

Sinzing, den 29.04.99

Wiesner  
Erster Bürgermeister

**Kommunales Kostenverzeichnis (KommKVz) zur Kostensatzung der Gemeinde Sinzing**

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
0		<b>Allgemeine Verwaltung</b>	
00		<b>Allgemeine Amtshandlungen</b> Vorschriften der Tarifgruppen 01-8 des Kostenverzeichnisses gehen den Vor- schriften der Tarifgruppe 00 vor.	
	000	<b>Anordnungen für den Einzelfall</b>	30 bis 1.200
	001	<b>Beglaubigungen <sup>1)</sup>:</b> Beglaubigungen von Abschriften, Fotoko- pien und dgl. von eigenen Urkunden	1,50 je angefangene Seite, höchstens die für Er- teilung des Originals vorgesehene Gebühr, min- destens 10 DM. Ist die Erteilung des Originals gebührenfrei, beträgt die Gebühr 1,50 DM je an- gefangene Seite, mindestens 10 DM.  Werden mehrere gleichlautende Abschriften, Fo- tokopien u. dgl. gleichzeitig beglaubigt, so kann die für die zweite und jede weitere Beglaubigung zu erhebende Gebühr auf die Hälfte, jedoch nicht auf weniger als 10 DM ermäßigt werden.
	002	<b>Bescheinigungen:</b> 1. Erteilung einer Bescheinigung über steuerlich absetzbare Spenden  Erteilung einer sonstigen Bescheinigung	kostenfrei (vgl. Bek v. 31.10.1978, MABI S. 918, zuletzt geändert durch Bek v. 20.10.1981, MABI S. 640) 10 bis 150
	003	<b>Einsicht in Akten und amtliche Bücher:</b> Einsicht in Akten und Bücher, soweit die- se nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird. Die Gebühr erhöht sich um die Hälfte, wenn seit dem Abschluß der Akten oder Bücher mehr als zehn Jahre vergangen sind. Gebührenfrei ist die Einsicht in Rechtsvorschriften, Flächennutzungspläne und ähnliche für die Unterrichtung der Öffentlichkeit bestimmte Schriftstücke oder Pläne	1,50 je Akt oder Buch, mindestens 10 DM
	004	<b>Fristverlängerungen:</b> 1. Verlängerungen einer Frist, deren Ab- lauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmi- gung, Erlaubnis oder Bewilligung er- forderlich machen würde. 2. Fristverlängerung in anderen Fällen.	1/10 bis ¼ der für die Genehmigung, Erlaubnis oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr, mindes- tens 10 DM  10 bis 120

1) Die Beglaubigung anderer als eigener Urkunden sowie von Unterschriften und Handzeichen ist, soweit die Gemeinden dafür zuständig sind (vgl. § 1 der Verordnung über die zur amtlichen Beglaubigung befugten Behörden - BayRS 2010-1-1-I-in Verbindung mit Art.33, 34 BayVwVfG), dem übertragenen Wirkungsbereich zuzurechnen.

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
00	005	<b>Zweitschriften:</b> Erteilung einer Zweitschrift	1/10 - ½ der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr , mindestens 10 DM. Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 1 bis 10 DM vorgesehen, so ist diese Gebühr zu erheben; ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, so beträgt die Gebühr 1 DM je angefangene Seite, mindestens 10 DM.
	006	<b>Niederschriften:</b>	15 bis 150 für jede angefangene Stunde
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
02		<b>Hauptverwaltung</b>	
	020	<b>Kommunalgesetze</b> 1. Genehmigung zur Führung kommunaler Wappen und Fahnen (Art. 4 Abs. 3 GO, Art. 3 Abs. 3 LKrO, Art. 3 Abs. 3 BezO) 2. Amtshandlungen bei der Durchführung von Bürgerbegehren und Bürgerentscheiden (Art.18a GO, Art. 25a LKrO).	20 bis 5.000  kostenfrei (in Analogie zu Art.3 Abs.1 Nr.12 KG)
	021	<b>Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren</b> 1. Androhung von Zwangsmitteln (Art.36 VwZVG), soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird. 2. Anwendungen der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art.32,35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art.34, 35 VwZVG). 3. Pfändungsbeschuß gemäß Art. 26 Abs. 5 VwZVG. 4. Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art.21 VwZVG).	25 bis 300  100 bis 5.000  1 Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 Abgabenordnung (AO 1977)
		4.0 bei Geldansprüchen	½ Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO 1977, mindestens 20 DM
		4.1 sonst	25 bis 400
03		<b>Finanzverwaltung</b>	
	030	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen <sup>2)</sup>	

2) Im Bedarfsfall können hier die gleichen Regelungen wie im Tarif-Nr. 4.I.3 des staatlichen Kostenverzeichnisses zugrundegelegt werden.

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
	031	Anmahnung rückständiger Beträge <sup>3)</sup>	9 bis 300
1		<b>Öffentliche Sicherheit und Ordnung</b>	
11		<b>Erlaubnisse, Ausnahmegewilligungen</b> (insbesondere im Vollzug des LStVG, des Bay- ImSchG und der aufgrund dieser Gesetze er- gangenen Verordnungen)	
	110	Erteilung einer Erlaubnis oder Ausnahmegewil- ligung	30 bis 2.500
	111	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme oder Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewil- ligung <sup>4)</sup>	30 bis 1.200
12		<b>Feuerbeschau</b>	
	120	Allgemeine Feuerbeschau (§5 Abs.1 der Ver- ordnung über die Feuerbeschau - FBV -, BayRS 215-2-4-I)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	121	Außerordentliche Feuerbeschau (§ 5 Abs. 2 FBV), a) wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden wenn erhebliche Mängel festgestellt werden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 bis 2.000
	122	Nachschau (§ 8 FBV) a) wenn bei der Feuerbeschau geringfügige Mängel festgestellt wurden b) wenn bei der Feuerbeschau erhebliche Mängel festgestellt wurden	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG 30 bis 2.000
	123	Anordnung (§ 9 FBV)	30 bis 1.500
6		<b>Bau- und Wohnungswesen, Verkehr</b>	
61		<b>Vollzug des Baugesetzbuches (BauGB)</b>	
	610	Ausübung des Vorkaufrechts (§ 28 Abs. 2 Satz 1, §§ 24 ff. BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	611	Herabsetzung des Verkaufspreises auf den Ver- kehrswert (§ 28 Abs. 3 BauGB)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	612	Erteilung eines Negativzeugnisses (§ 28 Abs.1 Satz 3, §§ 24 ff. BauGB)	30 bis 50
	613	Gebote nach §§ 176 bis 179 BauGB	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	614	Erteilung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB im Vollzug einer Erhaltungssatzung	30 bis 2.000
	615	Versagung einer Genehmigung nach §§ 172 ff. BauGB	kostenfrei
	616	Bestätigung der Gemeinde, daß das Bauvorha- ben nicht im Gebiet einer Erhaltungssatzung liegt	kostenfrei nach Art. 20 Abs. 3 KG in Ver- bindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG

3) Gilt auch für die Anmahnung durch öffentliche Bekanntgabe nach § 122 Abs. 3, 4 AO 1977.

4) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs.3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenerhebung abzusehen ist.

. / . 4

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
	617	Mitteilung nach Art. 64 Abs. 2 Satz 2 BayBO	50 bis 100
	618	Mitteilung nach Art. 65 Abs. 2 Satz 1 BayBO	30 bis 80
62		<b>Wohnungsaufsicht</b>	
	620	Veranlassung der Beseitigung von Mißständen (Art. 3,4, 10 Abs. 5 Sätze 1 und 2 WoAufG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
	621	Anordnung der Beseitigung von Mißständen (Art.3, 4, 10 Abs. 5 Satz 3 WoAufG)	400 bis 5.000
63		<b>Vollzug des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes (BayStrWG)</b>	
	630	Erlaubnis für Sondernutzungen an gemeindlichen Straßen, Wegen und Plätzen (Art.18, 19 und 22a BayStrWG)	20 bis 300
	631	Anordnung nach Art. 18a Abs.1 Satz 1 BayStrWG)	20 bis 1.200
	632	Ersatzvornahme nach Art. 18a Abs.1 Satz 2 BayStrWG)	100 bis 5.000
	633	Bescheid über die Umlegung des Aufwands aus der Baulast für öffentliche Feld- und Waldwege auf die Beteiligten (Art.54 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 2 BayStrWG)	kostenfrei nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG
67		<b>Straßenreinigungs- und Sicherungsverordnung</b>	
	670	Befreiung von in der Verordnung festgelegten Verboten <sup>5)</sup>	20 bis 750
	671	Befreiung oder sonstige angemessene Regelung wegen unbilliger Härte <sup>6)</sup>	20 bis 150
7		<b>Öffentliche Einrichtungen, Wirtschaftsförderung</b>	
70		<b>Allgemeine Amtshandlungen<sup>7)</sup></b>	
	700	Befreiung vom Anschluß- und/oder Benutzungszwang	20 bis 800
	701	Erlaubnis- oder Ausnahmegewilligung aufgrund einer Satzung	20 bis 2.500
	702	Nachträgliche Auflagen, Rücknahme bzw. Widerruf einer Erlaubnis oder Ausnahmegewilligung nach Tarif-Nr. 701 <sup>8)</sup>	20 bis 1.200
	703	Anordnung zur Erfüllung einer satzungsmäßigen Verpflichtung	20 bis 1.200
		<b>Besondere Amtshandlungen</b>	
73		<b>Marktwesen (§ 69 GewO)</b>	
	730	Zuweisung, Ausnahmegewilligung	20 bis 300
	731	Nachträgliche Auflagen, Zurücknahme einer Zuweisung oder Ausnahmegewilligung <sup>8)</sup>	20 bis 300

5) vgl. § 12 Abs. 1 der Verordnung der Gemeinde Sinzing vom 2.4.84

6) vgl. § 12 Abs. 3 der Verordnung der Gemeinde Sinzing vom 2.4.84

7) Gilt für Tarifgruppen 7 und 8

8) Es ist jeweils im Einzelfall zu prüfen, ob nicht nach Art. 20 Abs. 3 KG in Verbindung mit Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 KG von einer Kostenrechnung abzusehen ist.

<b>Tarif- gruppe</b>	<b>Tarif Nr.</b>	<b>Gegenstand</b>	<b>Gebühr</b>
75		<b>Bestattungswesen (Friedhof)</b>	
	750	Genehmigung zur Vornahme gewerblicher Arbeiten	20 bis 1.200
	751	Genehmigung zum Befahren des Friedhofs mit Fahrzeugen	20 bis 300
	752	Genehmigung zur Errichtung eines Grabmals, einer Einfriedung und sonstiger baulicher Anlagen und Genehmigung von Änderungen solcher Anlagen	20 bis 300
	753	Genehmigung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 2.500
	754	Einzelanordnung aufgrund einer Gemeindeverordnung	20 bis 1.200
76		<b>Sonstige öffentliche Einrichtungen</b> (einschl. Abwasserbeseitigung)	
	760	Genehmigung der Benutzung von Einschüttstellen <sup>9)</sup>	20 bis 400
8	81	<b>Wasserversorgung</b>	
	810	Anordnung der Wassersperre <sup>10)</sup>	20 bis 300

9) Die Rechtsgrundlage kann in der Entwässerungssatzung geschaffen werden (Muster für eine gemeindliche Entwässerungssatzung in der Anlage der Bek vom 31.05.1988, A11MBI S. 562, berichtigt S. 591, geändert am 14.01.1991, A11MBI S. 60)

10) vgl. § 15 Abs. 3 der WAS vom 03.04.95